



sven adam
anwaltskanzlei



anwaltskanzlei sven adam | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

An das
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

Sven Adam
Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

Telefon: (05 51) 4 88 31 69

Telefax: (05 51) 4 88 31 79

Gerichtsfächer:

Amtsgericht Göttingen: Nr. 102

Landgericht Göttingen: Nr. 24

Steuernummer:

20/101/09605

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

09.00-12.30 Uhr u. 14.00-17.00 Uhr

Mittwoch u. Freitag

09.00-12.30 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

Nur / Vorab per Fax: 0261/1307-18010

Aktenzeichen

0225/11sva

bitte stets angeben

In dem Rechtsstreit

█ ./ Bundesrepublik Deutschland

Az.: 7 A 10532/12.OVG

Göttingen, den 26.05.2012

wird auf den Beschluss des Gerichts vom 08.05.2012, hier eingegangen am 14.05.2012, im Rahmen der Berufung beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 28.02.2012 (Az.: 5 K 1026/11.KO) festzustellen, dass die von Beamten der Berufungsbeklagten durchgeführte Personalienfeststellung und die Durchsuchung des Rucksacks des Klägers am 03.12.2010 rechtswidrig waren.

und dieser Antrag wie folgt begründet:

Zunächst wird hinsichtlich der hier für fehlerhaft gehaltenen und angegriffenen Entscheidung des VG Koblenz vom 28.02.2012 sowie der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Personalienfeststellung und Durchsuchung vom 03.12.2010 zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Ausführungen in dem hiesigen Schriftsatz vom 27.03.2012 im Rahmen des Berufungszulassungsantrages Bezug genommen.



Es bestehen hiernach u.a. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 22 Abs. 1a BPolG, wenn dieser tatsächlich Personalienfeststellungen einzig anhand verorteter Hautfarbe der kontrollierten Person erlauben sollte. Nach hiesigem Dafürhalten müsste der § 22 Abs. 1a BPolG stattdessen aber verfassungsgemäß insofern ausgelegt werden, als Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen Beachtung finden müssen, die hier nicht beachtet wurden.

Hinsichtlich des Vorliegens eines „Lagebildes“ für die Kontrolle des Berufungsklägers wird das neue Vorbringen in dem Schriftsatz des Berufungsbeklagten vom 04.05.2012 ausdrücklich und unabhängig von der Verfahrensrelevanz mit Nichtwissen bestritten.

Denn die Berufungsbeklagte führt z.B. aus:

[...]

Das Lagebild der Antragstellerin für den Bereich der Bundespolizeiinspektion Kassel, das die Main-Weser-Bahn mit den dazugehörigen Bahnhöfen als Brennpunkt herausstellt, liegt vor und wird quartalsweise aktualisiert. Beide handelnden Beamten sind erfahren und haben durch längere Tätigkeiten in polizeilichen Brennpunkten (Rhein-Main-Gebiet) und an Flughäfen eine ausreichende grenzpolizeiliche Erfahrung.

[...]

Durch die handelnden Beamten der Antragsgegnerin wurde das Auswählmessen korrekt ausgeübt, da die Antragsgegnerin am 3. Dezember 2010 lt. Einsatzdokumentation PIKUS insgesamt 46 Befragungen gern. § 22 Abs. 1 a BPolG durchgeführt hat. Soweit noch nachvollziehbar/dokumentiert, wurden dabei u. a. 20 Befragungen von deutschen Staatsbürgern durchgeführt, die nicht allein aufgrund ihrer Hautfarbe ausgewählt wurden.

Dieser Vortrag entzieht sich notwendigerweise der Kenntnis des Berufungsklägers. Die Berufungsbeklagte wird daher gebeten, Beweis für diese Behauptung anzubieten und ggf. u.a. die „Rohdaten“ der PIKUS-Einträge zur Gerichtsakte zu reichen.

Die Berufungsbeklagte führt im weiteren Verlauf aus:

Hinsichtlich des angezweiferten Lagebildes, insbesondere der Feststellung, dass die Main-Weser-Bahn kein Brennpunkt der Kriminalität im Bereich des Aufenthaltsgesetzes sei, wurden nunmehr die statistischen Zahlen auf dieser Strecke für das gesamte Jahr 2010 (bislang nur 1.-3. Quartal) erhoben, um das im Zusammenhang mit der Unerlaubten Einreise zwingend verbundene Deliktfeld der Schleusungskriminalität (einschließlich der Beihilfe) und um die „sogenannten Bahnsteigfälle in den Bahnhöfen Gießen und Kassel“ ergänzt.

[...]

Sodann folgt in dem Schriftsatz unmittelbar eine Statistik über die festgestellte Anzahl der unerlaubten Einreisen einschließlich Schleusungen an den Bahnhöfen und in Reisezügen der Strecke Frankfurt/M - Gießen – Kassel sowie die festgestellte Anzahl der unerlaubten Einreisen einschließlich Schleusungen im Bahnhof Fulda und in Reiszügen der Strecke Frankfurt - Fulda - Bebra – Kassel.

Auch diesbezüglich sind die Zahlen dem Berufungskläger unbekannt, wengleich diese sogar selbst und abermals aufzeigen, dass die seitens des Klägers genutzte Strecke hinsichtlich des Auftretens von Kriminalität im Bereich des Aufenthaltsgesetzes keine nennenswerte Größe darstellt. Im Übrigen tragen die Zahlen allerdings auch nicht viel aus, da nicht erkennbar ist, in welche Richtung die Reisezüge gefahren sind, in denen im Jahr 2010 insgesamt 11 unerlaubt eingereiste Personen (auf beiden „vergleichenen“ Strecken) festgestellt wurden.

Der Berufungsbeklagte wird daher auch diesbezüglich gebeten, die Rohdaten der PIKUS-Abfragen zur Gerichtsakte zu reichen und in diesem Zusammenhang auch den Vergleich mit anderen Strecken zu ermöglichen, in dem auch die Daten der anderen vorgelegt werden.

Anderenfalls müssen diese Behauptungen der Berufungsbeklagten zum angeblichen Vorliegen eines Lagebildes weiterhin ausdrücklich bestritten werden.

Hinsichtlich des Umstandes, dass der Berufungskläger zu keinen Zeitpunkt unhöflich oder aggressiv zu den die Kontrolle durchführenden Beamten gewesen ist, wird weiterhin die Vernehmung des die Kontrolle durchführenden

Bundespolizeibeamten ██████████,
zu laden über die Berufungsbeklagte,

und

Frau [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

beantragt.

Beglaubigte Abschrift für die Berufungsbeklagte anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Adam | Rechtsanwalt